

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der  
Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. März

1975

## Inhalt:

	Seite
Kirchliches Gesetz zur Sicherung der beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften der Pfarrer, Pfarrdiakone und Kirchenbeamten (Versorgungssicherungsgesetz — VSG)	21

## Kirchliches Gesetz zur Sicherung der beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften der Pfarrer, Pfarrdiakone und Kirchenbeamten (Versorgungssicherungsgesetz - VSG)

Vom 8. März 1975

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Zur Sicherung der Erfüllbarkeit der beamtenrechtlichen Anwartschaften auf lebenslange Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach den kirchengesetzlichen Vorschriften wird für Pfarrer, Pfarrdiakone, Kirchenbeamte und andere Mitarbeiter, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis am 1. April 1975 besteht oder nach dem 31. März 1975 beginnt, die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet.

(2) Die Landeskirche und die sonstigen kirchlichen Dienstherrn innerhalb der Landeskirche führen die nach Abs. 1 erforderliche Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung auf ihre Kosten durch. Sie können die Kosten der Nachversicherung auch für Zeiten bei anderen Dienstherrn tragen, wenn die Versorgungslast dafür übernommen wurde.

(3) Zum Grundgehalt wird ein Zuschlag in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gewährt (Rentenversicherungszuschlag). Er gilt als Beitragsleistung des Dienstherrn im Sinne des § 2 des Gesetzes. Die auf den Rentenversicherungszuschlag durchschnittlich entfallende Lohn- und Kirchensteuer trägt der Dienstherr nach näherer Bestimmung durch eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrats.

(4) Auf die Besoldungs- und Versorgungsleistungen nach den kirchengesetzlichen Vorschriften für Pfarrer, Pfarrdiakone, Kirchenbeamte und andere Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis werden die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung nach den Bestimmungen des § 2 anzurechnet. Bis zur Zahlung dieser Leistungen werden

Besoldungs- und Versorgungsleistungen gegen Abtretung der Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vorschuß gezahlt.

(5) Die Versorgungsbezüge des Rentenempfängers werden nach näherer Bestimmung durch eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrats gekürzt, soweit der auf Rente entfallende Teil der Versorgungsbezüge höhere Nettobezüge bewirkt (Kürzungsbetrag).

(6) Bei jedem Ausfall von Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt der Dienstherr — gegen Abtretung der Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung — gegenüber dem kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung der Besoldungs- oder Versorgungsleistungen verpflichtet.

(7) Die Mitarbeiter und Versorgungsberechtigten oder ihre Hinterbliebenen sind gegenüber dem Dienstherrn verpflichtet, bei Eintritt des Versicherungsfalles die Leistungsvoraussetzungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen, erforderliche Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und den Bezug einer Rente unter Vorlage des vollständigen Rentenbescheides unverzüglich anzuzeigen. Kommt ein Versorgungsberechtigter dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihm der Landeskirchenrat nach Anhörung der Pfarrer- bzw. Mitarbeitervertretung die Versorgungsbezüge, die andernfalls durch die Rentenversicherung abgedeckt wären, ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

### § 2

(1) Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung werden, auch wenn sie für einen Zeitraum vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt werden, unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns des kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ge-

mäß § 1 Abs. 4 angerechnet, soweit sie auf beitragslosen Versicherungszeiten und auf Beiträgen beruhen, die nach § 1 Abs. 2 nachentrichtet oder vom kirchlichen Dienstherrn während des kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses getragen wurden. Kinderzuschuß bleibt bis zur Höhe der Sätze des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz anrechnungsfrei.

(2) Soweit sich Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund von vor dem 1. April 1975 oder vor späterem Beginn des öffentlich-rechtlichen kirchlichen Dienstverhältnisses zurückgelegten Versicherungszeiten auch ohne Anwendung des § 1 Abs. 1 und 2 ergeben, werden sie von der Anrechnung nach Abs. 1 ausgenommen. Die Anrechnungsvorschriften des § 21 Pfarrerbesoldungsgesetz (PFBG) bzw. der §§ 126, 130 und 177 a Landesbesoldungsgesetz (LBG) bleiben unberührt.

(3) Soweit durch die Nachversicherung nach § 1 Abs. 2 früher vom Versicherten geleistete freiwillige Beiträge zu Höherversicherungsbeiträgen geworden sind, werden die Leistungen der Höherversicherung ebenfalls angerechnet, dafür aber gemäß Abs. 2 die Rentenanteile anrechnungsfrei belassen, die der Versicherte aus den geleisteten freiwilligen Beiträgen erhalten hätte, wenn er nicht nachversichert worden wäre; dabei ist von den Werteinheiten der entrichteten freiwilligen Beiträge auszugehen.

(4) Der Witwenabfindung (§ 33 PFBG, § 142 LBG) ist das nach Anrechnung der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlte Witwengeld zugrunde zu legen.

(5) Auf die Abfindung für Mitarbeiterinnen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (§ 44 PFBG, § 170 LBG) werden alle vom Dienstherrn getragenen Beitragsleistungen zur gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet.

(6) Hat der Versorgungsberechtigte sich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstatten lassen, für die ein Dienstherr die gesamten Beitragsleistungen getragen hat, so erhalten der Versorgungsberechtigte oder seine Hinterbliebenen — um den Teil der durch die Beiträgerstattung verminderten Rente — gekürzte Versorgungsbezüge.

(7) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, das Nähere über die Anrechnung von Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung durch Rechtsverordnung zu regeln.

### § 3

Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, zur Aufbringung der für die Nachversicherung benötigten Mittel, soweit erforderlich, Darlehen aufzunehmen.

### § 4

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 8. März 1975

**Der Landesbischof**  
Heidland

---

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:  
Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr  
und 15.30 — 17 Uhr**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.